

SATZUNG
des
DRESDNER RUDER-CLUB 1902 e.V.

I. Name, Sitz und Flagge

§ 1

Der Dresdner Ruder-Club (DRC) ist unter dem Namen "**Dresdner Ruder-Club 1902 e.V.**" in das Vereinsregister des Amtsgericht Dresden eingetragen.

Der DRC versteht sich als Nachfolger des 1902 gegründeten Dresdner Ruder-Clubs und der am gleichen Ort bis 1990 existierenden Sektion Rudern des SC Einheit Dresdens.

Die Farben des Vereins sind blau/weiß. Sein Sitz ist Dresden.

II. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, die im Verein Sporttreibenden organisatorisch, sportlich und gesellschaftlich zu fördern.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports. Der Zweck beinhaltet die planmäßige, der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und begleitender Sportarten, die der Gesunderhaltung dienen. Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder im Rudersport, durch die Teilnahme der Mitglieder an Regatten und Wettkämpfen, durch die Förderung und Ausübung des Wanderruderns und das Angebot anderer, den Rudersport flankierender Sportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er lehnt Bestrebungen ab, die ihn in klassentrennender parteipolitischer und konfessioneller Art binden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden Mitgliedern
- b) unterstützenden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4

Ausübende Mitglieder

Ausübendes Mitglied kann werden, wer schwimmen kann und für die Ausübung des Rudersports geeignet erscheint.

Die Jugendlichen unter 18 Jahren, die dem Verein als ausübendes Mitglied angehören, bilden die Ruderjugend im Verein. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, in Abstimmung mit dem Vorstand, in eigener Zuständigkeit. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 5

Unterstützende Mitglieder

Personen, welche die Bestrebungen des Vereins zu fördern wünschen, können auf ihr schriftliches Gesuch als unterstützende Mitglieder aufgenommen werden.

§ 6

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Rudersports besonders verdient gemacht hat. Zuständig für die Ernennung ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ausübenden Mitglieder.

§ 7

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Eintritt

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet über die Aufnahme mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres statthaft und muss 2 Wochen vorher vorliegen. Der Austretende ist verpflichtet, in seinem Besitz befindliches Vereinsmaterial sofort zurückzugeben.

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

IV. Rechte und Pflichten

§ 9

Die Mitglieder sind berechtigt, an den im Rahmen des Vereins stattfindenden Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an dem von den Fachverbänden organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.

§ 10

Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Termine durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht frei. Weiter ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 11

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.

Die Mitglieder haben das Sportmaterial zu pflegen, Schäden und Unfälle zu vermeiden sowie Arbeitsstunden im Verein in Höhe der von der Mitgliederversammlung festgelegten Stundenzahl zu leisten.

V. Maßregelungen/Schadenersatz

§ 12

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu 4 Wochen

Bei grob fahrlässigem Umgang mit Eigentum des Vereins durch Mitglieder kann durch Beschluss des Vorstandes eine finanzielle Beteiligung des Mitglieds am entstandenen Schaden (Schadenersatz) verlangt werden. Mit dem Beschluss sind dem Schadensverursacher die Gesamthöhe des Schadens, die Höhe seines Schadenersatzes und eine Begründung zu der Entscheidung vorzulegen.

VI. Vertretung und Geschäftsführung

§ 13

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Ausschüsse

§ 14

Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin durch schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltplanes
- g) Festsetzung von Beiträgen und Ordnungsgeldern
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann mit Zustimmung von 2/3 der Teilnehmer beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, was vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollant zu unterzeichnen ist.

§ 15

Der Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den Stellvertretern

Es gibt mindestens einen, höchstens drei stellvertretende Vorsitzende.

Zum Vorstand gehören weiterhin:

- c) der Kassenwart
- d) der Ruderwart
- e) der Bootswart
- f) der Jugendwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus oder ist es ständig verhindert, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so kann der Vorstand einen Stellvertreter ernennen, bis die Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchgeführt hat.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch seinen Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, vollzieht die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorstand entscheidet über die Ämter des erweiterten Vorstandes sowie die Bildung und Besetzung von Ausschüssen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und der erweiterte Vorstand können an den Vorstandstagen teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand tagt monatlich oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17

Stimmrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 18

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu geben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 19

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung mit der Mindestanwesenheit von 2/3 der Stimmen sämtlicher Mitglieder. In der Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss die Auflösung des Vereins als Punkt in der Tagesordnung enthalten sein. Der Verein kann mit 2/3-Stimmenmehrheit aufgelöst werden.

Ist die erforderliche Stimmzahl in der Versammlung nicht vertreten, so ist eine mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufende weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der dann vertretenen Stimmen beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, sind drei Liquidatoren zu wählen. Sie haben die Verbindlichkeiten des Vereins zu regeln.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dresden mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich für die Unterstützung des Rudersportes in Dresden zu verwenden.

Die Ausschüttung von Liquidationsvermögen an Mitglieder oder deren Angehörige ist ausgeschlossen.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung und Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten der Finanzbehörde mitzuteilen, um festzustellen, ob diese Beschlüsse steuerliche Verbindlichkeiten auslösen.

§ 20

Die Satzung in vorliegender Form wurde am 17.03.2016 von der Mitgliederversammlung des DRC beschlossen.